

§ 6 LFPD-NebLV Inkrafttreten

LFPD-NebLV - Gleichhaltung von Nebenleistungen der Vertragsbediensteten im
Pädagogischen Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes mit der
Unterrichtserteilung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Tag in Kraft.

In Kraft seit 01.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at